

Landkreis Barnim

Arbeitshinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

31.05.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Inhalt	4
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen für diese Arbeitshinweise	4
2.1.	§ 28 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe	4
2.2.	§ 29 SGB II – Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	5
2.3.	§ 37 SGB II – Antragserfordernis	6
2.4.	§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) – Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	6
2.5.	§ 77 Abs. 7 – 11 SGB II - Übergangsregelungen	7
2.6.	§ 9 SGB II – Hilfebedürftigkeit	8
2.7.	§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II – Leistungsberechtigte	8
2.8.	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SGB II – Verordnungsermächtigung	8
2.9.	§ 5a Arbeitslosengeld/Sozialgeld Verordnung (Alg II-V)– Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit	9
2.10.	§ 19 Abs. 2 und 3 SGB II – Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	9
3.	Grundsätze	10
3.1.	Formen der Leistungserbringung	10
3.2.	Antragsvordrucke	10
3.3.	Datenschutzerklärung	10
3.4.	Bedarfserhöhende Wirkung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	11
4.	Umsetzung der einzelnen Leistungen	12
4.1.	§ 28 Abs. 2 SGB II – Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtungen	12
4.1.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	12
4.1.2.	Leistungsumfang	12
4.1.3.	Leistungsanbieter	13
4.1.4.	Leistungsform	13
4.1.5.	Leistungserbringung	13
4.2.	§ 28 Abs. 3 SGB II – Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	15

4.2.1.	Leistungsumfang	15
4.2.2.	Leistungsform	15
4.2.3.	Leistungserbringung	15
4.3.	§ 28 Abs. 4 SGB II – Schülerbeförderung	16
4.3.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	16
4.3.2.	Leistungserbringung	16
4.4.	§ 28 Abs. 5 SGB II – Lernförderung	18
4.4.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	18
4.4.2.	Leistungsumfang	19
4.4.3.	Leistungsanbieter	19
4.4.4.	Leistungsform	20
4.4.5.	Leistungserbringung	20
4.5.	§ 28 Abs. 6 SGB II - Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung	21
4.5.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	21
4.5.2.	Leistungsumfang	21
4.5.3.	Leistungsanbieter	22
4.5.4.	Leistungsform	22
4.5.5.	Leistungserbringung	22
4.6.	§ 28 Abs. 7 SGB II - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	24
4.6.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	24
4.6.2.	Leistungsumfang	25
4.6.3.	Leistungsanbieter	25
4.6.4.	Leistungsform	26
4.6.5.	Leistungserbringung	26
4.7.	§ 77 Absatz 11 SGB II	27
4.7.1.	Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen	27
4.7.2.	Leistungsumfang	27
4.7.3.	Leistungsform	28
4.7.4.	Leistungserbringung	28
5.	Anlagen	28
6.	In-Kraft-Treten	28

1. INHALT

Die vorliegenden Arbeitshinweise regeln die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II.

Die Übergangsregelungen gem. § 77 Abs. 7 bis 11 SGB II bleiben davon unberührt und sind anzuwenden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, auch wenn sie in diesen Arbeitshinweisen nicht gesondert erwähnt sind.

2. WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIESE ARBEITSHINWEISE

2.1. § 28 SGB II – BEDARFE FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

2.2. § 29 SGB II – ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen An-

gebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

2.3. § 37 SGB II – ANTRAGSERFORDERNIS

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

2.4. § 9 REGELBEDARFS-ERMITTLUNGSGESETZES (RBEG) – EIGENANTEIL FÜR DIE GEMEINSCHAFTLICHE MITTAGSVERPFLEGUNG

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

2.5. § 77 Abs. 7 – 11 SGB II - ÜBERGANGSREGELUNGEN

(7) Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 bis zum 30. April 2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum 29. März 2011 teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anstelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.

2.6. § 9 SGB II – HILFEBEDÜRFTIGKEIT

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

2.7. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II – LEISTUNGSBERECHTIGTE

Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

2.8. § 13 Abs. 1 Nr. 4 SGB II – VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 6 zugrunde zu legen ist.

2.9. § 5A ARBEITSLOSENGELD/SOZIALGELD VERORDNUNG (ALG II-V) – BETRÄGE FÜR DIE PRÜFUNG DER HILFEBEDÜRFTIGKEIT

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

2.10. § 19 ABS. 2 UND 3 SGB II – ARBEITSLOSENGELD II, SOZIALGELD UND LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

3. GRUNDSÄTZE

3.1. FORMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 1) Die Form der jeweiligen Leistungserbringung richtet sich nach § 29 SGB II.
- 2) Sofern eine Leistung als Geldleistung erbracht wird, erfolgt die Auszahlung direkt an den Leistungsberechtigten.
- 3) Sofern eine Leistung als Sach- oder Dienstleistung erbracht wird, erfolgt dies in Form der Direktzahlung. Die Gestaltung der Abrechnungsverfahren mit den Leistungsanbietern obliegt dem Jobcenter Barnim, es sei denn, die folgenden Arbeitshinweise regeln ausdrücklich etwas anderes.
- 4) Sofern Vereinbarungen mit Leistungsanbietern abgeschlossen werden, ist dem Landkreis Barnim, Stabstelle SGB II, eine Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 5) Bei der Erbringung als Sach- und Dienstleistung ist der direkte Zahlungsweg zwischen dem Jobcenter Barnim und dem Leistungsanbieter einzuhalten.

3.2. ANTRAGSVORDRUCKE

- 6) Die Vordrucke für die Beantragung der jeweiligen Leistung werden für den Landkreis Barnim einheitlich vorgegeben und sind verbindlich anzuwenden.

3.3. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- 7) Die mit den Anträgen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhobenen Daten der Leistungsberechtigten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Die Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.
- 8) Der Leistungsberechtigte muss mit der Antragstellung erklären, dass er mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Leistung für Bildung und Teilhabe erforderlichen Daten gem. § 67 Abs. 5 bis 7 SGB X durch die in den o. g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger einverstanden ist und einem Austausch der Daten in Form eines Datenabgleichs durch die vorgenannten Stellen einwilligt.
- 9) Weiterhin muss er einwilligen, dass zum Zweck der Abrechnung mit dem Leistungsanbieter seine Daten zur Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung weitergegeben werden dürfen.

- 10) Er ist darüber zu belehren, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

3.4. BEDARFSERHÖHENDE WIRKUNG DER LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- 11) Bei der Ermittlung der individuellen Hilfebedürftigkeit der Personen einer Bedarfsgemeinschaft bleiben gem. § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht.
- 12) Für alle Fälle, in denen danach der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt ist, fehlt es an einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft. Daher wird in § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II die Leistungsberechtigung nur des Kindes, bei dem nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht gedeckt sind, ausdrücklich geregelt.
- 13) Gemäß § 19 Abs. 2 SGB II haben Leistungsberechtigte nur dann Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII haben oder bereits Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt werden.
- 14) Zur Bemessung der Leistungsberechtigung des Kindes gilt § 5a Alg II-V.
- 15) In diesen Fällen ist der Antrag auf Leistungen gem. § 28 SGB II in Verbindung mit einem Hauptantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu stellen.
- 16) Übersteigendes Einkommen ist in der Reihenfolge gem. § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II anzurechnen.

4. UMSETZUNG DER EINZELNEN LEISTUNGEN

4.1. § 28 ABS. 2 SGB II – AUFWENDUNGEN FÜR AUSFLÜGE UND MEHRTÄGIGE FAHRTEN VON SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Bei Schülerinnen und Schülern werden die **tatsächlichen Aufwendungen** anerkannt für

3. Schulausflüge und

4. mehrtägige Klassenfahrten **im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**.

Für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

4.1.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 17) Klassenfahrten sind Fahrten im Klassen- bzw. Kursverband. Schülerbegegnungen oder Schüleraustausche sind hiervon nicht erfasst, es sei denn sie finden ebenfalls im Klassen- oder Kursverband statt. Für Schulausflüge gilt dies ebenfalls.
- 18) Ausflüge und Fahrten von Kindertageseinrichtungen müssen analog im Gruppenverband erfolgen.
- 19) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Für das Land Brandenburg gilt hier die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf) vom 31.07.1999.
- 20) Danach dürfen Schulfahrten, zu denen auch Klassenfahrten zählen, einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr nicht überschreiten.
- 21) Innerhalb eines Schuljahres dürfen in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I und in Förderschulen bis zu 5 Wandertage durchgeführt werden.
- 22) Für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen gibt es keine entsprechenden Bestimmungen, die zu beachten sind.
- 23) Fahrten und Ausflüge von Kindern in Tagespflege sowie Fahrten und Ausflüge, die durch den Hort durchgeführt werden, sind von dieser Leistung nicht erfasst.

4.1.2. LEISTUNGSUMFANG

- 24) Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen, die von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind.
- 25) Zuschüsse Dritter sind anzurechnen und mindern die tatsächlichen Aufwendungen entsprechend.
- 26) Bei mehrtägigen Fahrten werden insbesondere die Aufwendungen anerkannt für

- die Hin- und Rückfahrt,
 - die Übernachtung,
 - die Verpflegung durch die Unterbringung,
 - eine Reiserücktrittsversicherung,
 - die Fahrtkosten und Eintrittsgelder für kulturelle Ausflüge.
- 27) Bei Ausflügen werden insbesondere die Aufwendungen anerkannt für:
- Fahrtkosten,
 - Eintrittsgelder.
- 28) Gelder für die Verpflegung werden bei Ausflügen nicht anerkannt.
- 29) Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Fahrt werden nicht anerkannt.¹
- 30) Nicht übernommen werden die Kosten für freiwillige Fahrten oder Fahrten im Zusammenhang mit Ferienveranstaltungen. Kosten für diese eintägigen Klassenfahrten sind durch die Regelleistung gedeckt. Ein gesonderter Bedarf kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

4.1.3. LEISTUNGSANBIETER

- 31) Leistungsanbieter sind die Träger der Schulen und Kindertageseinrichtungen.

4.1.4. LEISTUNGSFORM

- 32) Die Leistung wird als Direktzahlung erbracht.

4.1.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 33) Für jeden Ausflug oder jede mehrtägige Fahrt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 34) Mit dem Antrag ist eine Absichtserklärung oder die Anmeldung des Leistungsberechtigten zur Teilnahme und eine Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung über die geplante Durchführung der mehrtägigen Fahrt bzw. des Ausflugs und den entstehenden Kosten einzureichen. Damit ist auch der Nachweis des Besuchs der Schule bzw. Kindertageseinrichtung erbracht.
- 35) Bei Schulausflügen und Klassenfahrten ist außerdem mit dem Antrag eine Bestätigung der Schule einzureichen, dass eine Genehmigung gem. § 10 VV-Schulfahrten für die jeweilige Klassenfahrt oder den Schulausflug vorliegt.

¹ vgl. Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 2, urspr. Entwurf

- 36) Die Zahlung erfolgt auf das Konto des jeweiligen Trägers.
- 37) Um diese zuordnen zu können, ist der Träger schriftlich über die Einzahlung zu informieren, jeweils unter Angabe:
- des Überweisungsbetrages,
 - des betroffenen Kindes bzw. Schülers,
 - der betroffenen Schule bzw. Kindertageseinrichtung und
 - der mehrtägigen Fahrt oder des Ausflugs.
- 38) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Teilnahme eines Kindes, ist die Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung anzufordern.
- 39) Nahm ein Kind an einer Klassenfahrt nicht teil, sind Möglichkeiten der Rückforderung zu prüfen (z.B. Reiserücktrittversicherung).

4.2. § 28 Abs. 3 SGB II – AUSSTATTUNG MIT PERSÖNLICHEM SCHULBEDARF

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

4.2.1. LEISTUNGSUMFANG

- 40) Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.
- 41) Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.
- 42) Die Leistung wird in der gesetzlich vorgegebenen Höhe erbracht:
 - 70 EUR zum 01.08. eines Jahres und
 - 30 EUR zum 01.02. eines Jahres.

4.2.2. LEISTUNGSFORM

- 43) Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

4.2.3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 44) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist kein gesonderter Antrag erforderlich.
- 45) Die Leistung erhöht den Bedarf in dem jeweiligen Monat (August bzw. Februar) um den entsprechenden Betrag und erfolgt mit der monatlichen Auszahlung des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes.
- 46) In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage einer Schulbescheinigung verlangt werden.
- 47) Der Leistungsberechtigte ist aufzufordern, den zweckentsprechenden Mitteleinsatz nachzuweisen.
- 48) Die Nachweise sind in der Akte abzulegen.

4.3. § 28 Abs. 4 SGB II – SCHÜLERBEFÖRDERUNG

*Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs **auf Schülerbeförderung angewiesen** sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, **soweit sie nicht von Dritten übernommen werden** und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.*

4.3.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 49) Aufwendungen werden u. a. nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und die Schülerin oder der Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen ist.
- 50) Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden vom Landkreis Barnim auf der Grundlage des § 112 BbgSchulG übernommen, sofern die Voraussetzungen der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung), in Kraft getreten am 01.09.2008, erfüllt sind.
- 51) Für die Angewiesenheit auf Schülerbeförderung gem. § 28 Abs. 4 SGB II gelten die Anspruchsvoraussetzungen gem. Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Barnim analog.
- 52) Da die Anspruchsvoraussetzungen deckungsgleich sind, werden die erforderlichen Aufwendungen bereits durch den Landkreis Barnim als Dritten gem. Schülerbeförderungssatzung übernommen. Es kann demnach kein Bedarf als Leistung für Bildung und Teilhabe entstehen.

4.3.2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 53) Die Leistung gem. Schülerbeförderungssatzung ist vorrangig gegenüber der Leistung gem. § 28 Abs. 4 SGB II. Sofern ein Leistungsberechtigter die Übernahme von Kosten der Schülerbeförderung begehrt, ist zunächst ein Antrag gem. Schülerbeförderungssatzung beim Landkreis Barnim zu stellen.
- 54) Bei Ablehnung eines Antrages gem. Schülerbeförderungssatzung durch den Landkreis Barnim wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist auch ein Antrag gem. § 28 Abs. 4 SGB II abzulehnen. Die Angewiesenheit auf Schülerbeförderung liegt in diesen Fällen nicht vor. Eine weitere Prüfung durch das Jobcenter Barnim ist nicht erforderlich.

- 55) Bei Bewilligung (auch Teilbewilligung) eines Antrages gem. Schülerbeförderungssatzung durch den Landkreis Barnim erfolgt keine zusätzliche Leistung gem. § 28 Abs. 4 SGB II, da die tatsächlich erforderlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs bereits gedeckt sind.

4.4. § 28 Abs. 5 SGB II – LERNFÖRDERUNG

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine **schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese **geeignet und zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen.

4.4.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 56) Schulische Angebote sind vorrangig wahrzunehmen. Nur wenn diese nicht ausreichen, kann ergänzend außerschulische Lernförderung gefördert werden. Die vorhandenen schulischen Angebote sind neben der Lernförderung weiterhin zu nutzen.
- 57) Als wesentliches Lernziel gilt regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe, das Erreichen des Schulabschlusses des gewählten Bildungsganges bzw. eines ausreichenden Lernniveaus im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts.
- 58) Die Gefährdung des Erreichens des wesentlichen Lernziels ist durch die Schule einzuschätzen. Mit der Vorlage einer schriftlichen Benachrichtigung an die Eltern bzw. den volljährigen Schüler über die Versetzungsgefährdung (blauer Brief) für das kommende Schuljahr ist der Nachweis ebenfalls erbracht.
- 59) Die Einschätzung der Geeignetheit und zusätzlichen Erforderlichkeit der Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele kann nur durch die Schule selbst erfolgen. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen. Ist diese negativ oder ist das Lernziel objektiv nicht mehr erreichbar, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.
- 60) Lernförderung dient regelmäßig nur der Überwindung vorübergehender Lernschwächen.
- 61) Die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche darf nicht in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegen, es sei denn, es bestehen Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung. Andernfalls ist die Lernförderung nicht als geeignet zu werten.
- 62) Das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder die bloße Verbesserung des Notendurchschnitts stellen keinen Grund für Lernförderung dar.

4.4.2. LEISTUNGSUMFANG

- 63) Nach den Empfehlungen des MBSJ sollte die Lernförderung mind. 3 Monate und maximal bis zum Ende des Schuljahres andauern.
- 64) Sie sollte bei einem Unterrichtsfach maximal 2 Unterrichtsstunden pro Woche, bei mehreren Unterrichtsfächern maximal 4 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.
- 65) Der genaue Umfang richtet sich nach den Angaben der Schule.
- 66) Die Leistung wird längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums erbracht.
- 67) Es werden die vom Landkreis Barnim gegenüber dem Leistungsanbieter bestätigten Kostensätze je Unterrichtsstunde (45 min) übernommen.
- 68) Die Lernförderung wird in der Regel am Schulstandort oder am Wohnort des Kindes stattfinden.
- 69) Ggf. entstehende Fahrtkosten zum Erreichen des Leistungsanbieters sind von der Leistung nicht erfasst.

4.4.3. LEISTUNGSANBIETER

- 70) Leistungsanbieter ist ausschließlich die Kreisvolkshochschule Barnim. Sie stellt die erforderlichen Angebote bereit und koordiniert die Umsetzung der Lernförderung für den einzelnen Schüler.
- 71) Die Kreisvolkshochschule ist an folgenden Standorten vertreten:
 - Regionalstelle Bernau
(in der Schule im Nibelungenviertel)
Schönfelder Weg 40
16321 Bernau
Tel. 0 33 38 / 70 24 36,
 - Regionalstelle Eberswalde
(im Gymnasium Finow)
Fritz-Weineck-Straße 36
16227 Eberswalde
Tel: 0 33 34 / 38 30 48

4.4.4. LEISTUNGSFORM

- 72) Die Leistung wird in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht.
- 73) Der Gutschein ist entsprechend der Angaben der Schule auszustellen auf
- die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler,
 - das Fach / die Fächer mit Lernförderbedarf,
 - die Klassenstufe,
 - den Förderzeitraum (längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums),
 - den wöchentlichen Stundenumfang,
 - den Gesamtstundenumfang
- 74) Soweit die Einwilligung des Antragstellers vorliegt, ist die Bescheinigung der Schule in Kopie an den Gutschein, zur Vorlage in der Kreisvolkshochschule, anzuheften.

4.4.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 75) Die Leistung ist für jeden vorübergehenden Lernförderbedarf und jeden Bewilligungszeitraum gesondert zu beantragen.
- 76) Die Bescheinigung der Schule gilt unabhängig vom Bewilligungszeitraum für den darin von der Schule bestätigten Zeitraum.
- 77) Für jedes neue Schuljahr kann nach Einschätzungen des MBSJ frühestens ab den Herbstferien eine Prognose durch die Schule eingeholt werden.
- 78) Bei Bewilligung ist dem Leistungsberechtigten ein entsprechender Gutschein zur Vorlage bei der Kreisvolkshochschule auszugeben.
- 79) Das Abrechnungsverfahren ist zwischen dem Jobcenter Barnim und der Kreisvolkshochschule zu vereinbaren.

4.5. § 28 Abs. 6 SGB II - ÜBERNAHME DER MEHRAUFWENDUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN GEMEINSCHAFTLICHER MITTAGSVERPFLEGUNG

Bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen** Mittagsverpflegung werden die entstehenden **Mehraufwendungen** berücksichtigt für

3. Schülerinnen und Schüler und
4. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung **in schulischer Verantwortung** angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die **Anzahl der Schultage** in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

4.5.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 80) Die Mittagsverpflegung muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Angebote von z. Bsp. Kiosken auf dem Schulgelände sind von der Leistung nicht erfasst.
- 81) Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung liegt vor, wenn sie durch die Schule bzw. den Schulträger organisiert ist.
- 82) Bis zum 31.12.2013 wird die Leistung auch für Schülerinnen und Schüler erbracht, die einen Hort außerhalb schulischer Verantwortung besuchen.²

4.5.2. LEISTUNGSUMFANG

- 83) Die Leistung wird in Höhe der entstehenden Mehraufwendungen erbracht.
- 84) Gemäß § 9 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag bzw. Tag des Besuchs der Kindertageseinrichtung für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen ein Betrag von 1 Euro als Eigenanteil berücksichtigt.
- 85) Als Mehraufwendung ist die Differenz zwischen diesem Betrag und den tatsächlich für den Leistungsberechtigten entstehenden Kosten für ein Mittagessen anzusetzen.
- 86) Zuschüsse Dritter zur Mittagsverpflegung mindern die Mehraufwendung entsprechend.

² siehe § 77 Abs. 11 SGB II

- 87) Bei einer Ermittlung des monatlichen Bedarfes oder eines monatlich anzusetzenden Eigenanteils sind die Anzahl der Schultage des Landes, in dem der Schulbesuch stattfindet, zugrunde zu legen.
- 88) In Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sind hierfür die Anzahl der Tage zugrunde zu legen, an denen nach den örtlichen Gegebenheiten das gemeinschaftliche Mittagessen ausgegeben wird.

4.5.3. LEISTUNGSANBIETER

- 89) Leistungsanbieter ist, wer das Mittagessen für Kinder der jeweiligen Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagespflege bereitstellt.
- 90) Träger der Schulen und Kindertageseinrichtungen haben hierfür i. d. R. Verträge über die Zubereitung und Lieferung mit entsprechenden Essenanbietern abgeschlossen.
- 91) Erfolgt die Zubereitung in eigener Verantwortung der Schule, Tageseinrichtung oder Tagespflege, so gilt deren Träger als Leistungsanbieter.

4.5.4. LEISTUNGSFORM

- 92) Die Leistung wird als Direktzahlung erbracht.

4.5.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 93) Für die Leistung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 94) Der Antrag ist längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum zu genehmigen. Anschließend ist eine neue Antragstellung erforderlich.
- 95) Mit dem Antrag ist durch den Leistungsberechtigten eine Absichtserklärung oder ein Nachweis zu erbringen über:
- die Anmeldung zur Mittagsverpflegung,
 - den Leistungsanbieter und
 - die voraussichtlich anfallenden Kosten pro Mahlzeit (nach Abzug von Zuschüssen Dritter).
- 96) Für die konkrete Abrechnung ist vom Leistungsanbieter ein Nachweis zu erbringen mit mind. folgenden Angaben:
- Name und Vorname des Kindes,
 - Zeitraum der Abrechnung,

- Anzahl der in Rechnung gestellten Mahlzeiten (sofern durch den Leistungsanbieter eine Spitzabrechnung erfolgt) und
 - die tatsächlichen Kosten, die für den Leistungsberechtigten anfallen (nach Abzug von Zuschüssen Dritter).
- 97) Der Eigenanteil des Kindes in Höhe von einem Euro ist eigenverantwortlich vom Essenteilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten an den Leistungsanbieter zu leisten.
- 98) Die Erstattung an den Leistungsanbieter erfolgt grundsätzlich abzüglich des Eigenanteils des Essenteilnehmers.

4.6. § 28 Abs. 7 SGB II - TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben **in der Gemeinschaft** in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. **Mitgliedsbeiträge** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare **angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung** und
3. die Teilnahme an **Freizeiten**.

4.6.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 99) Ein Mitgliedsbeitrag ist der Geldbetrag zum Erwerb oder Erhalt der Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder ähnlichem. Er dient der Aufrechterhaltung der Organisation und der Deckung der Kosten. Nicht davon erfasst sind Anbieter, die Entgelte zum Zwecke der Gewinnerzielung einnehmen (kommerzielle Anbieter).
- 100) Angeleitete Aktivitäten finden in Gruppen unter Aufsicht mind. eines Erwachsenen statt. Sie werden durch Vereine, Verbände o. a. gemeinnützige Einrichtungen organisiert und durchgeführt.
- 101) Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Sie umfassen insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen, als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.
- 102) Freizeiten sind i.d.R. mehrtägige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Freizeitcharakter. Freizeiten werden meistens von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern gestaltet. Dabei kommen altersgruppenspezifische Methoden und Inhalte zum Tragen, bei denen es um Spiel und Spaß und um soziales Lernen in der Gemeinschaft geht und weniger um Wissensvermittlung. Sie sind nur anzuerkennen, wenn sie ebenfalls durch Vereine, Verbände o. a. gemeinnützige (nicht kommerzielle) Einrichtungen organisiert, angeleitet und gemeinschaftlich in der Gruppe durchgeführt werden.

- 103) Der in § 28 Abs. 6 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen oder Aktivitäten, die im der Familienverband durchführt werden.
- 104) Nicht übernommen werden die Kosten für freiwillige Fahrten oder Fahrten im Zusammenhang mit Ferienveranstaltungen. Kosten für diese eintägigen Fahrten sind durch die Regelleistung gedeckt. Ein gesonderter Bedarf kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

4.6.2. LEISTUNGSUMFANG

- 105) Die Höhe dieser Leistungen beträgt monatlich maximal 10 € pro Kind.
- 106) Bei Teilnahme an mehreren Aktivitäten gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II kann der Betrag entsprechend aufgeteilt werden. Über die Aufteilung entscheidet der Leistungsberechtigte.
- 107) Es ist sicherzustellen, dass der Maximalbetrag von 10 € pro Monat nicht überschritten wird.
- 108) Die Leistung kann nur bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes beantragt und bewilligt werden.
- 109) Auch hier gilt gem. § 37 Abs. 2 S.1 SGB II, dass keine Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.
- 110) Der Betrag kann für den gesamten Bewilligungszeitraum angespart oder im Voraus eingesetzt werden.³
- 111) Ansparungen sind erst ab dem Antragsmonat bis maximal zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes möglich. Ein Übertrag in den nächsten Bewilligungszeitraum ist nicht möglich.
- 112) Für den kommunalen Träger besteht kein Sicherstellungsauftrag zur Vorhaltung von entsprechenden Leistungsangeboten. Fahrtkosten zum Erreichen der Leistungsanbieter sind daher von der Leistung nicht erfasst.

4.6.3. LEISTUNGSANBIETER

- 113) Leistungsanbieter sind alle Institutionen, Einrichtungen, Vereine o. ä., die die unter 4.6.1 „Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen“ genannten Eigenschaften erfüllen und die entsprechenden Teilleistungen anbieten.

³ siehe § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II

4.6.4. LEISTUNGSFORM

114) Die Leistung wird als Direktzahlung erbracht.

4.6.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

115) Für jede Aktivität gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 SGB II ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

116) Mit dem Antrag ist eine Absichtserklärung oder die verbindliche Anmeldung des Leistungsberechtigten zur Teilnahme und eine Bestätigung des Leistungsanbieters über Art, Inhalt und Dauer der Aktivität sowie den entstehenden Kosten einzureichen.

117) Bei Einreichen einer Absichtserklärung ist bei Bewilligung der Leistung vor der Auszahlung die verbindliche Anmeldebestätigung nachzureichen.

118) Die Leistung wird maximal bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums bewilligt, danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

4.7. § 77 ABSATZ 11 SGB II

1) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

2) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31.3.2011 in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt.

4.7.1. HINWEISE ZU DEN ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 119) Für den Zeitraum vom 01.01.11 bis 31.03.11 werden sowohl für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als auch für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft die entstehenden Mehraufwendungen abweichend der Regelungen im § 28 Absatz 6 und 7 SGB II in Höhe von einem Festbetrag rückwirkend abgegolten.
- 120) Voraussetzung ist, dass Mehraufwendungen in dem Zeitraum vom 01.01.11 bis 31.03.11 tatsächlich entstanden sind.
- 121) Die Mehraufwendungen sind vom Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen (Zahlungsbelege, Nachweis Mitgliedschaft).
- 122) Erfolgt der Nachweis nicht, ist der Bedarf nicht anzuerkennen und die Gewährung der Leistung abzulehnen

4.7.2. LEISTUNGSUMFANG

- 123) Für den Zeitraum vom 01.01.11 bis 31.03.11 werden für die durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von 26 € pro Monat als Bedarf anerkannt.
- 124) Dies gilt unabhängig davon, ob die tatsächlichen Aufwendungen höher oder niedriger sind (lex specialis zu § 28 Abs.6 "entstehende Mehraufwendungen").
- 125) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden die Aufwendungen, die dem Leistungsberechtigten entstanden sind, in Höhe von 10 Euro je Monat als Bedarf anerkannt.

126) Als Bedarf sind auf Grund der eindeutigen Formulierung „in Höhe von“, bei Vorliegen von tatsächlichen Aufwendungen stets 10 Euro anzuerkennen.

4.7.3. LEISTUNGSFORM

127) Die Leistung wird als Geldleistung erbracht.

4.7.4. LEISTUNGSERBRINGUNG

128) Für jede Leistung (Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und/oder Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) ist ein Antrag zu stellen.

129) Mit dem Antrag sind die Nachweise einzureichen, die belegen, dass tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

130) Die Antragstellung muss bis zum 30.4.2011 erfolgt sein.

131) Die entsprechende Leistung (Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und/oder Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) erhöht die Bedarfe in den jeweiligen Monaten (Januar bis März 2011).

5. ANLAGEN

132) Den Arbeitshinweisen sind als Anlage beigefügt:

- die Verwaltungsvorschrift über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VV-Schulf) vom 31.07.1999,
- die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.09.2008,
- die Vordrucke zur Beantragung der Teilleistungen gem. § 28 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 SGB II.

6. IN-KRAFT-TRETEN

133) Die Arbeitshinweise, mit Ausnahme der Lernförderung (Abschnitt 4.4.), treten ab sofort in Kraft.

134) Die Arbeitshinweise zur Lernförderung (Abschnitt 4.4.) treten ab September 2011 in Kraft.